



Rat der
Europäischen Union

047788/EU XXV.GP
Eingelangt am 26/11/14

Brüssel, den 31. Oktober 2014
(OR. en)

14364/14
ADD 1

PV/CONS 51
SOC 694
EMPL 133
SAN 391
CONSOM 208

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3339.** Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
**(BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ)** vom 16. Oktober 2014 in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKT (Dok. 14071/14 PTS 73)

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr [erste Lesung] (GA + E) 3

B-PUNKT (Dok. 14054/14 OJ CONS 51 SOC 675 EMPL 124 SAN 381 CONSOM 196)

- 4. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit [erste Lesung] 4

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

- 5. Strategie Europa 2020: Halbzeitüberprüfung, einschließlich der Bewertung des Europäischen Semesters 5

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKT

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr [erste Lesung] (GA + E)**

= Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

14074/14 CODEC 1980 TRANS 468

+ ADD 1

11296/14 TRANS 345 CODEC 1531

+ ADD 1

vom AStV (2. Teil) am 15.10.2014 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Erklärungen der Kommission:

1. "Die Europäische Kommission hat bereits Leitlinien zur Anwendung des Artikels 4 der Richtlinie abgefasst; Verkehrstätigkeiten beeinträchtigen den internationalen Wettbewerb nicht maßgeblich, wenn der grenzüberschreitende Einsatz auf zwei Mitgliedstaaten beschränkt bleibt, in denen die vorhandene Infrastruktur und die Anforderungen der Straßenverkehrssicherheit dies zulassen. Auf diese Weise wird ein Gleichgewicht hergestellt zwischen – auf der einen Seite – dem Recht der Mitgliedstaaten, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips Beförderungslösungen zu beschließen, die ihren besonderen Gegebenheiten entsprechen, und – auf der anderen Seite – der Notwendigkeit, dass eine solche Vorgehensweise dem Binnenmarkt nicht zuwiderläuft."
2. "Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden; vielmehr ist die Bestimmung restriktiv auszulegen und ihre Anwendung zu begründen."

Gemeinsame Erklärung Finnlands und Schwedens

"Gemäß der Richtlinie 96/53/EG dürfen die Mitgliedstaaten Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit Gewichten und/oder Abmessungen, die von den in Anhang I der Richtlinie angegebenen abweichen, zulassen. Die betreffenden Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen sollten auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzt werden dürfen. Aus den Zielen in Bezug auf die Wirtschaft und den Binnenmarkt ergibt sich, dass eine solche grenzüberschreitende Beförderung zwischen zwei Mitgliedstaaten nicht untersagt sein sollte, wenn beide sie zulassen.

Die derzeitige Situation sollte, was die grenzüberschreitende Beförderung betrifft, auch künftig beibehalten bleiben. Ohne Rechtssicherheit in dieser Frage könnten in Bezug auf Fahrzeuge, die zwischen den Mitgliedstaaten verkehren, unverhältnismäßige Binnenmarkthindernisse entstehen."

B-PUNKTE

4. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit [erste Lesung]
Interinstitutionelles Dossier: 2014/0124 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

9008/14 SOC 297 JAI 236 MIGR 50 ECOFIN 398 COMPET 243 CODEC 1120

13667/14 SOC 653 EMPL 115 JAI 712 MIGR 128 ECOFIN 855 COMPET 543

CODEC 1891

+ COR 1

+ ADD 1

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung (siehe Dok. 13667/14 ADD 1 + COR1). Eine Reihe von Mitgliedstaaten begrüßte die Einigung im Hinblick darauf, dass die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament schnellstmöglich aufgenommen werden können.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [Vorschlag des Vorsitzes])

5. Strategie Europa 2020: Halbzeitüberprüfung, einschließlich der Bewertung des Europäischen Semesters

- Orientierungsaussprache

13854/14 SOC 666 EMPL 122 EDUC 296 ECOFIN 875

Der Rat führte anhand der Beiträge des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz eine Orientierungsaussprache. Die Beratungen im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020, einschließlich des Europäischen Semesters, orientierten sich an einem Vermerk des Vorsitzes (siehe Dok. 13854/14). Die Ergebnisse dieser Orientierungsaussprache werden neben Beiträgen anderer Ratsformationen in den zusammenfassenden Bericht des Vorsitzes einfließen, der dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im Dezember vorgelegt werden soll.

Der Rat betonte, dass die Ziele und Vorgaben der Strategie nach wie vor von Bedeutung sind und der Gebrauch bestehender Instrumente optimiert werden sollte, wodurch eine eindeutige Verknüpfung und ein eindeutiges Zusammenspiel zwischen der Strategie und dem Semester gewährleistet wird. Die Minister wiesen darauf hin, dass eine schlüssige Wirtschaftspolitik sich wieder auf Ziele konzentrieren sollte, die für Beschäftigung, soziale Belange und Zusammenhalt wichtig sind. Dies sollte auch in den Verwaltungsstrukturen zum Ausdruck kommen. Sie forderten zudem einige Verbesserungen am Prozess des Europäischen Semesters, insbesondere in Bezug auf zeitliche Zwänge, Konsultation und Eigenverantwortung.

(a) Gemeinsame Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz

- Billigung

13809/14 SOC 662 EMPL 120 EDUC 297 ECOFIN 876

Der Rat billigte die im obengenannten Dokument enthaltene gemeinsame Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz.

(b) Sozialpolitische Reformen für ein faires und wettbewerbsfähiges Europa: Überprüfung der jüngsten sozialpolitischen Reformen (Bericht des Ausschusses für Sozialschutz)

- Billigung der Kernbotschaften für den Jahreswachstumsbericht 2015

13693/14 SOC 654 EMPL 116

+ ADD 1

Der Rat billigte die im obengenannten Dokument enthaltenen Kernbotschaften des Berichts des Ausschusses für Sozialschutz.